



§ 1

Anspruch auf Verdienstaufall

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Merzenich haben gem. § 12 Abs. 3 FSHG gegenüber der Gemeinde Merzenich Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Merzenich entsteht.

§ 2

Höhe des Verdienstaufalls

1. Dem beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Merzenich wird als Ersatz des Verdienstaufalls ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 DM/20,45 Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

2. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 1 eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Hierbei darf jedoch ein Höchstbetrag von 80,00 DM/40,90 Euro je Stunde nicht überschritten werden.

3. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erstattet. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom:	25.11.1999	Rat 18.11.1999 AB 03.99	IN 18.12.1999
Satzungsänderungen:	-		
Genehmigung Kreis:	nicht erforderlich		
Zuständige Abteilung:	I		